Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1824

67 (21.8.1824)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den Seekreis.

Nr. 67. Samstag den 21. August 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 17814 1/2 Die Kompetenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafen betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die im Großherzoglichen Staats- und Regierungsblatt Nr. XIV. d. J. erschienene höchste Verordnung auch in diesem Anzeigeblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Konstanz den 10. August 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schroß

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf von Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres obersten Justiz Departements zu Beseitigung der über die Kompetenz Unseres Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen entstandenen Zweifel, und der dadurch veranlaßten Jurisdictions Conflicte gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die Verordnung vom 2. Jänner 1812. Regierungsblatt von demselben Jahr Nr. I. wodurch Unserem Oberhofgericht Cognition in Zoll und Accissachen übertragen worden, nicht blos von eigentlichen Zollde-fraudationen, sondern auch von Ein- und Ausschwärzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, zu verstehen sey, keineswegs aber von Uebertretungen solcher Vorschriften, welche blos zur Sicherstellung des Zolles

oder der Accise gereichen. Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staats-Ministerium den 1. July 1824.

Ludwig.

vdt. Frhr. von Berkheim

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

Den Brand zu Allmendshofen betreffend.

Am 25. May d. J. in der Früh nach 3 Uhr brach in der Behausung des Joseph Häßler zu Allmendshofen Feuer aus, welches so schnell um sich griff, daß die Rettung des Hauses unmöglich, dagegen die Gefahr für die benachbarten Häuser mit jedem Augenblick größer wurde.

Das mit Schindeln bedekte Haus des Johann Limberger war am meisten bedroht, und weil noch keine Feuerspritze zur Stelle war, so konnte der Brand dieses Hauses nur durch Anlegung der Feuerleitern, und unmittelbares Begiessen von oben herunter mittelst Feuereimer abgewendet werden.

Die nachbenannten 12 Männer als:

Paul Rieble
Gebhard Weber
Joseph Au
Jakob Kritzer
Veit Limberger
Joseph Rieble
Carl Steiner
Joseph Münch
Johann Mayer.
Joseph Härle
Valentin Müller und
Thomas Martin

sämtlich von Allmendshofen entschloßen sich blos die Noth ihres Mitbürgers im Auge habend, und auf sich selbst vergessend zur schnellen Anwendung dieses einzigen Hilfsmittels, und kaum waren die Leitern am Dache des Johann Limberger aufgestellt, so stürzte im Rücken dieser 12 Männer der nördliche Gibel des brennenden Hauses ein, wodurch dieselben unter Flammen, glühende Kohlen, Gebälk, Stein, und zertrümmerte Leiterstücke begraben wurden, ohne daß ein Einziger sich retten konnte.

Nur mit Mühe und großer Anstrengung von Seite der übrigen Bürger von

Allmendshofen, und der von Donaueschingen angelangten Löschmannschaft konnten alle aus dem brennenden Schutt herausgezogen werden; sie waren zwar sämtlich noch am Leben, aber auf das schreklichste mehr oder minder lebensgefährlich verwundet. Ohnerachtet der gleich eingetrettenen ärztlichen Hülfe starb schon in der 9ten Stunde nach erhaltenen Verletzungen der Zimmermann Paul Rieble, und ihm folgte am dritten Tage nach dem Brand der Zimmergesell Gebhard Weber.

Ersterer hinterläßt nebst einer hochschwangern Wittwe 3 arme unerzogene Kinder von 1 — 4 Jahren, Lezterer nebst Frau einen 18 jährigen Sohn.

Das Hochpreißliche Ministerium des Innern hat nun durch Beschluß vom 16. July d. J. Nr. 8497. zur Unterstützung der bei diesem Brand verunglükten Personen im dießeitigen Kreise nicht nur eine Collekte, welche von den Ortsvorgesetzten erhoben, und deren Ertrag zum Besten der Verunglükten, und ihrer Relikten, je nach dem Grade ihres Bedürfnißes verwendet werden soll, gestattet, sondern Hochdasselbe sahe sich auch veranlaßt denselben eine weitere Beihilfe von dreyhundert Gulden auf den zur Unterstützung der durch Brand und Hagelschlag verunglükten bestimmten Fond gnädigst anzuweisen.

Sämtliche Aemter des dießeitigen Kreises werden daher beauftragt, sogleich in ihrem Amtsbezirk zum Besten der obbenannten Brandverunglükten, und ihrer Relikten eine Collekte zu eröffnen, solche durch die Ortsvorgesezten erheben zu lassen, den Ertrag derselben unmittelbar an das Bezirksamt Hüfingen abzusenden, anher aber unter Vorlage spezificker Verzeichniße Anzeige zu machen.

Konstanz den 10ten August 1824.

Großhzgl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schrotz.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(1) Von Eichstetten an die in die Gant erkannten Georg Haas'schen Eheleute, auf Donnerstag den 26. d. M. Nachmittags 2 Uhr vor dem Großherzoglichen Bad. Bezirksamt zu Emmendingen.

(1) Von Reichenbach, an die in die Gant erkannten Wagner Mathias Bächerer, auf Dienstag den 7. September d. J. Nachmittags 3 Uhr vor dem Großherzogl. Bad. Bezirksamt zu Emmendingen.

Bezirksamt Radolphzell.

(1) Zu Murbach, an den Zahlungsunfähig erklärten Stephans Sohn Johann Brütsch, auf Freytag den 10. September d. J. Früh 8 Uhr vor dem Großherzoglichen Bad. Bezirksamt zu Radolphzell.

Bezirksamt Konstanz.

(3) Von Dingelsdorf, an den in die Gant erkannten Franz Joseph Braunbart

und dessen Ehefrau Martha geb. Kreutz, auf den 3ten September d. J. früh 9 Uhr, vor dem Großherzogl. Bad. Bezirksamt zu Konstanz.

(3) Von Dettingen, an den in die Gant erkannten Simon Geiß, und dessen Ehefrau M. Ursula geb. Michel, auf den 2ten September d. J. früh 9 Uhr vor dem Großherzoglichen Badischen Bezirksamt zu Konstanz

(2) Von Ueberlingen an den in die Gant erkannten Lorenz Vogler, auf Dienstags den 31. August d. J. vor dem Großherzogl. Bad. Bezirksamt daselbst.

Oberamt Emmendingen.

(2) Von Eichstetten, an den in die Gant erkannten Kristian Mayer Georgen Sohn, auf den 31. August d. J. Nachmittags 2 Uhr vor dem Großherzogl. Bad. Bezirksamt zu Emmendingen.

Bezirksamt Schopfheim.

(2) Von Minseln an den in die Gant erkannten Georg Friedrich Suhr auf Montag den 23. August d. J. Nachmittag 3 Uhr vor dem Großherzogl. Bad. Bezirksamt zu Schopfheim.

Stadtamt Freyburg.

(2) Von Zähringen an den in die Gant erkannten Joseph Stöhr, auf den 13. September d. J. vor dem Großherzogl. Bad. Stadtamt zu Freiburg.

Schuldenliquidation.

(3) Da der hiesige Bürger Xaver Lingg Sattler ins östreichische Bannat auszuwandern gedenket, so werden desselben Gläubiger bey Vermeidung gesezlicher Nachtheile hiemit aufgefordert, ihre Forderungen gegen denselben am Montag den 30. August auf der hiesigen Amtskanzley zu liquidiren.

Stockach den 10. August 1824.

Gr. B. Bezirksamt.

Schuldenliquidation.

(3) Handelsmann Constantin Galimberti zu Donaueschingen hat sich Zahlungsunfähig erklärt. Zur Liquidation der Schulden verbunden, mit einem Stundungs- oder Nachlaßversuch wird Tagfahrt auf Montag den 20. September d. J. früh 9 Uhr anberaumt, allwo diejenigen, welche eine Foderung aus was immer für einem Tittel an gedachten Galimberti zu haben glauben, unter Beibringung der betreffenden Ausweise entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausschlußes von der gegenwärtigen Vermögens-Maße bey dem unterfertigten Amt zu erscheinen haben.

Hüfingen den 7. August 1824.

Großh. Bad. F. F. Bezirksamt.

Frey

Gant-Urtheil.

(2) In der Gantsache des Thomas Nutishauser von Mennwangen, wird auf diesseitiger Amtskanzley am Dienstag den 24sten August d. J. das Vorrechts-Urtheil publicirt werden, zu dessen Anhörung man die sämtliche Gläubiger hiemit öffentlich vorladet.

Heiligenberg den 7. August 1824.

G. B. F. F Bezirksamt.

Klavel.

Mundtodterklärung.

(1) Der ledige Melchior Hettich von Reuthe wird im ersten Grad für mundtodt erklärt, und ihm Andreas Waibel von Ober-Reuthe als Aufsichtspfleger beigegeben, ohne dessen Zustimmung Hettich keine Art. 513. des Landrechts benannte verbindliche Handlung eingehen kann.

Emmendingen den 13. August 1824.

Gr. Bad. Oberamt.

Stößer.

Kaufanträge

Verkauf.

(1) Am Samstag den 28. d. M. Vormittags 9 Uhr werden die Kaplaneyfrüchten zu Watterdingen bestehend in

6 Mltr. 2 Vrtl. Kernen
14 — 12 — Veesen
7 — — — Haaber.
— — 14 voll Haaber.

auf dem Kaplaneyhause zu Watterdingen im Steigerungsweege öffentlich verkauft, wozu die Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Blumenfeld am 16. August 1824.

Großherzgl. Bad. Bezirksamt.